

**3220. Quartierplan (Genehmigung).** Am 23. Januar 1964 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Mai 1961 betreffend Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 37, Schäfligraben—Engenbuel. Dieser Beschluss wurde am 5. Mai 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Die gegen diesen Quartierplan eingereichten Rekurse wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3965 vom 10. Oktober 1963 abgewiesen und damit die Beschlüsse des Gemeinderates Wallisellen vom 2. Mai 1961 und des Bezirksrates Bülach vom 21. Dezember 1961 bestätigt. Gemäss Zeugnis des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 20. November 1963 sind gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Verwaltungsgericht keine Beschwerden eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die alte Winterthurerstrasse, Klotenerstrasse, Höhenstrasse, Engenbuelstrasse und Quartierstrasse E.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Schäfligrabenstrasse, Quartierstrassen A, B, C, D, Margritstrasse und verschiedene Fusswege.

Die Ueberbauung an der alten Winterthurerstrasse ist anliegerfrei zu projektieren.

Die mit 18—22 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit Regierungsratsbeschluss vom 7. Februar 1935 und 13. April 1964 längs der alten Winterthurerstrasse und der Klotenerstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Durch neue Baulinien werden ersetzt und aufgehoben:  
die Baulinien an der Höhenstrasse, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 22. März 1934.

die Baulinien an der alten Winterthurerstrasse im Bereich der Einmündungen der Höhenstrasse und der zur Quartierstrasse B führenden Fusswege, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 13. März 1930 und 7. Februar 1935.

die Baulinien der alten Verbindung von der Schäfligrabenstrasse zur alten Winterthurerstrasse, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 28. Februar 1946.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 2. Mai 1961 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 37, Schäfligraben—Engenbuel, mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Aufgehoben werden :

die Baulinien an der Höhenstrasse, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 22. März 1934.

die Baulinien an der alten Winterthurerstrasse im Bereich der Einmündungen der Höhenstrasse und der zur Quartierstrasse B führenden Fusswege, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 13. März 1930 und 7. Februar 1935.

die Baulinien der alten Verbindung von der Schäfligrabenstrasse zur alten Winterthurerstrasse, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 28. Februar 1946.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.